

SATZUNG

DES LANDESVERBANDES DER GARTENFREUNDE MECKLENBURG UND VORPOMMERN E.V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V.“, im Folgenden Landesverband genannt.
Er hat seinen Sitz in Stäbelow und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer 0578 eingetragen.
Er ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.
2. Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. (BDG).
3. Der Landesverband ist ein Verein zur Förderung des Kleingartenwesens im Land Mecklenburg-Vorpommern und ist gleiche Rechtspersönlichkeit und identisch mit den früheren Bezirksvorständen des VKSK Rostock, Schwerin und Neubrandenburg hinsichtlich der Fachrichtung Kleingartenwesen.
4. Der Landesverband ist die Organisation der ihm angeschlossenen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände der Gartenfreunde, nachstehend Mitgliedsverbände genannt.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

Präambel

Der Landesverband verfolgt nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes den Zweck, in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Fraktionen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und seinem von ihm berufenen Landeskleingartenausschuss sowie mit den zuständigen Ministerien der Landesregierung als auch dem Städte- und Gemeinde- und dem Landkreistag das Kleingartenwesen auf Grund seiner sozialpolitischen Bedeutung kontinuierlich zu fördern, auf seine Entwicklung richtungweisend Einfluss zu nehmen, seinen Erhalt zu sichern und seine Zukunft zielbewusst zu wahren.

Der Landesverband wird weiter die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung fördern, die Öffentlichkeit über alle bezüglich Umwelt- und Naturschutz relevanten Fragen informieren und insbesondere die Kenntnis der Umweltgefährdung in der Öffentlichkeit verbreiten, einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchsetzen, über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von insbesondere auf dem Markt angebotenen Produkten und Dienstleistungen sowie Verhaltensweisen im Kleingarten aufzuklären und zu beraten.

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbände erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
4. Zweck des Vereins ist
 1. Die Kleingärtnerei
 2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1) a) Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Landesverband durch das Kleingartenrecht zugewiesen sind,
 - b) Sammlung und Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse sowie Erfahrungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Gartengestaltung und -bearbeitung sowie der Vereinsführung,
 - c) Unterrichtung über aktuelle Kleingartenfragen,
 - d) Unterstützung der Mitgliedsverbände bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Beratung in einschlägigen Rechtsfragen,
 - e) Fürsorge durch Abschluss von Versicherungs-Kollektivverträgen,
 - f) Förderung des „Deutschen Kleingärtnermuseum Leipzig“ e. V.,
 - g) Koordinierung und Qualifizierung der Fachberaterausbildung im Landesverband sowie deren Finanzierung im Rahmen des Haushaltplanes des Landesverbandes
 - h) Koordinierung und Qualifizierung der Wertermittlerausbildung im Landesverband sowie deren Finanzierung im Rahmen des Haushaltplanes des Landesverbandes
 - i) Koordinierung und Qualifizierung der Schlichterausbildung im Landesverband sowie deren Finanzierung im Rahmen des Haushaltplanes des Landesverbandes
- 2) a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und alter Obst- und Gemüsesorten in Kleingärten, sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
- b) Beratung und Schulung zu ökologischen Fragen zum Gärtnern,
- c) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes in Kleingartenanlagen, z.B. durch Fachberatung und Veröffentlichung und Verteilung von Publikationen und Veranstaltungen,

- d) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.
- e) die Förderung des Verständnisses für diese notwendigen Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
- f) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Landesverbandes kann jeder im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragene, nach dem Bundeskleingartengesetz und dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung handelnde Verband der Gartenfreunde entsprechend § 1, Ziffer 4, im Land Mecklenburg-Vorpommern werden, in dem sich die örtlichen Vereine der Gartenfreunde zusammengeschlossen haben oder dem auch andere gemeinnützige Mitgliedsvereine angehören, die nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, aber ausschließlich den kleingärtnerischen Gedanken verwirklichen und die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung erfüllen.
2. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Landesverbandes, was in der eigenen Satzung des Mitgliedsverbandes dokumentiert sein muss.
3. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Antragstellung erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet durch

- a) Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres. Der Austritt ist bis zum 30. Juni gegenüber dem Vorstand schriftlich und empfangsbedürftig zu erklären.

Dem Vorstand ist in der über den Austritt beschließenden Versammlung die Möglichkeit der Meinungsäußerung zu geben. Die Einladung des Vorstandes zu der Versammlung hat zeitgleich mit der Einladung der Mitglieder entsprechend der Satzung des jeweiligen Mitgliedsverbandes zu erfolgen.

- b) Ausschluss, wenn ein Mitgliedsverband trotz wiederholter Mahnung gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitgliedsverband eine Anhörung vor dem erweiterten Vorstand zu gewähren.

- c) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedsverbandes.
- d) Verlust der Steuerbegünstigung des Mitgliedsverbandes. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverband die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen nach §§ 51 ff. Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.

Die Mitgliedsverbände haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Landesverbandes.

5. Die Mitgliedsverbände melden ihren Mitgliederstand entsprechend der besetzten

Parzellen per 01.01. bis zum 15.01. jeden Jahres an die Geschäftsstelle des Landesverbandes.

§ 4 ORGANE

Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landesdelegiertenversammlung,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Vorstand,
- d) die Prüfgruppe.

§ 5 LANDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes.
2. Sie ist innerhalb von drei Kalenderjahren einmal durchzuführen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Beschlusssentwürfe erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen
3. Zur Landesdelegiertenversammlung kann jeder Mitgliedsverband entsprechend der Anzahl seiner gemeldeten Mitglieder Delegierte benennen:
Für je 1.000 Mitglieder einen Delegierten; übersteigt die Restzahl der Mitglieder die 1.000-Grenze um 500 oder mehr, so steht diesem Mitgliedsverband ein weiterer Delegierter zu.

Delegierte kraft Satzung sind die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Prüfgruppe sowie die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände. Ehrenmitglieder des Landesverbandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu den Obliegenheiten der Landesdelegiertenversammlung gehören:

- a) Entgegennahme und Bestätigung eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme und Bestätigung des Finanzberichtes,
- c) Entgegennahme eines schriftlichen Gesamtberichtes der Prüfgruppe,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder der Prüfgruppe,

Der Vorsitzende des Landesverbandes wird durch Direktwahl gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Kooperationsverbände oder Mitgliedsverbände vorgeschlagen und durch die Landesdelegiertenversammlung gewählt.

Die Zuordnung der einzelnen Vorstandsämter erfolgt in der konstituierenden

Sitzung des gewählten Vorstandes durch seine Mitglieder.

- e) Beschlussfassung über die Anträge und gegebenenfalls über Satzungsänderungen,
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Bestätigung der Prüfungsordnung
 - h) Bestätigung der Finanzordnung.
5. Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Frist von acht Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung abzuhalten, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Delegiertenversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es zählen nur die abgegebenen Stimmen. Alle Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand.
7. Zur Satzungsänderung ist ein $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der anwesenden Delegierten erforderlich.
8. Wahlen werden auf der Grundlage einer Wahlordnung durchgeführt.
9. Es ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem vorher durch die Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Beschlussprotokoll ist den Mitgliedsverbänden innerhalb von sechs Wochen zuzustellen. Gegen das Beschlussprotokoll kann innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftlich begründeter Berichtigungsantrag gestellt werden. Er ist an den Vorstand zu richten und wird durch den erweiterten Vorstand entschieden.
Über den Verlauf der Landesdelegiertenversammlung ist eine Aufzeichnung auf Datenträger vorzunehmen. Dieser Datenträger ist in der Geschäftsstelle des Landesverbandes bis zum Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Eingang eines Berichtigungsantrages nach Abs. 1 aufzubewahren.
Der Vorstand und die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände, sowie der Vorsitzende der Prüfgruppe haben das Recht innerhalb der Aufbewahrungsfrist, sich Kenntnis über den Inhalt der Aufzeichnung zu verschaffen; die Fertigung von Kopien ist unzulässig
10. Anträge an die Landesdelegiertenversammlung
- a) sind mit schriftlicher Begründung spätestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung an den Vorstand zu richten,
 - b) die später eingehen oder die auf der Landesdelegiertenversammlung zu neuen Tagesordnungspunkten gestellt werden, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten zugelassen werden,
11. Anträge auf Änderung der Satzung des Landesverbandes müssen mindestens sechs

Wochen vorher an den Vorstand gerichtet werden.

12. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung

- a) ist einzuberufen durch den Vorstand, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert,
- b) muss einberufen werden auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30% der Mitgliedsverbände; die außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung durchzuführen.

§ 6 ERWEITERTER VORSTAND

1. Mitglieder sind

- a) Mitglieder des Vorstandes.
- b) die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände; sie können sich durch das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- c) der Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme

2. Der erweiterte Vorstand ist mindestens halbjährlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlusssentwürfe durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter einzuberufen.

Anträge an den erweiterten Vorstand sind durch die Mitgliedsverbände drei Wochen vorher an den Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können nur durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden.

3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter geleitet.

Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Fragen, Aufgaben und Maßnahmen des Landesverbandes, soweit nicht satzungsgemäß die Landesdelegiertenversammlung oder der Vorstand dafür zuständig ist, mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist ohne Zusammenkunft gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich zustimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Beschlussfassung 1 Stimme, die durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter wahrgenommen wird.

Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

- a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes mit Aufgabenstellung,
- b) Entgegennahme eines Prüfungsberichtes der Prüfgruppe über die Jahresrechnung,
- c) Bestätigung der Jahresrechnung des Landesverbandes und Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr, Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
- d) Bestätigung von Richtlinien und Ordnungen, soweit sie nicht in die Obliegenheit

der Landesdelegiertenversammlung gehören,

- e) Beschlussfassung über Umlagen;
zur Finanzierung eines Sonderfinanzierungsbedarfes über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus kann eine Umlage erhoben werden. Bei der Festsetzung der Umlagen dürfen diese das Einfache des normalen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
 - f) Berufung der Delegierten zum Verbandstag des BDG,
 - g) Kooptierung neuer Mitglieder des Vorstandes bei Ausfall von Mitgliedern bis zu einer Neuwahl; kooptierte Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Außenvertretung und Übernahme des Vorsitzes,
 - h) Kooptierung neuer Mitglieder der Prüfgruppe; die kooptierten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Übernahme des Vorsitzes,
 - i) Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
 - j) Beschlussfassung über die Anerkennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - k) Aberkennung der Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landesverbandes in Gold, Silber und Bronze
 - l) Beurlaubung von Mitgliedern des Vorstandes.
4. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem vorher von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben.
Den Mitgliedsverbänden ist innerhalb von vier Wochen das Beschlussprotokoll zuzustellen.
Gegen den Inhalt des Beschlussprotokolls kann von den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich ein Berichtigungsantrag gestellt werden; er ist an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung zu den Anträgen obliegt dem erweiterten Vorstand.
Die Sitzungen sind auf Datenträger aufzuzeichnen; diese Aufzeichnung ist in der Geschäftsstelle des Landesverbandes bis zum Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Eingang eines Berichtigungsantrages nach Abs. 3 aufzubewahren.
Der Vorstand und die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände, sowie der Vorsitzende der Prüfgruppe haben das Recht innerhalb der Aufbewahrungsfrist, sich Kenntnis über den Inhalt der Aufzeichnung zu verschaffen; die Fertigung von Kopien ist unzulässig.

§ 7 VORSTAND

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender des Landesverbandes,
 - b) Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorstandsmitglied für Organisation,

- c) Vorstandsmitglied für Finanz- und Vermögensverwaltung,
- d) Vorstandsmitglied für Verbands- und Rechtsfragen,
- e) Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) zwei Landesfachberater.

2. Der Vorstand vertritt den Verband gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes erforderlich, wobei mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitzuwirken hat.

Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern und Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen.

3. Der Vorstand bestimmt neben den ihm durch die Satzung übertragenen Rechte und Pflichten die Arbeitsaufgaben sowie die personelle Besetzung der Geschäftsstelle. Er tritt monatlich zusammen. Darüber ist ein Protokoll zu führen und jedem Mitglied des Vorstandes und dem Vorsitzenden der Prüfgruppe innerhalb von zwei Wochen zuzusenden.

4. 4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Mitgliedsverbände und deren Vereine auf Einladung teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung und zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben Beiräte und Arbeitsgruppen berufen. Er hat die Möglichkeit, die Berufung aufzuheben.
7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden.
8. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl durch die Delegiertenversammlung im Amt.
9. Der Vorstand entscheidet über die Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landesverbandes in Bronze, Silber und Gold.

§ 8 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der Landesverband unterhält zur Umsetzung der Beschlüsse seiner Organe und für die Beratung der Mitgliedsverbände eine Geschäftsstelle. Sie untersteht dem Vorstand und bestreitet den laufenden Geschäftsbetrieb.
2. Zur Arbeit der Geschäftsstelle können Arbeitnehmer mit bis zu drei Vollbeschäftigteneinheiten angestellt werden, davon einer als Leiter der Geschäftsstelle. Über weitere zeitweilige Arbeitskräfte entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 9 FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Grundlage der Arbeit ist die von der Landesdelegiertenversammlung bestätigte Finanzordnung. Jährlich ist ein Haushaltsplan aufzustellen und dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Der Landesverband finanziert sich aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Umlagen,
 - c) Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.
3. Beiträge sind bis zum 1. März des Jahres für das laufende Jahr an den Landesverband zu überweisen. Umlagen werden entsprechend der Beschlusslage und der Mitteilung an den Zahlungspflichtigen fällig.
4. Die Finanzen sind durch das Vorstandsmitglied für Finanz- und Vermögensverwaltung auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes und der Finanzordnung zu verwalten.
5. Der Abschluss eines Geschäftsjahres (Jahresrechnung) ist mindestens in Form einer Einnahmen und Ausgabenrechnung vorzunehmen, durch einen unabhängigen Steuerberater zu prüfen und dem erweiterten Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.
6. Der Landesverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Grundsätzlich ist jede Mitarbeit im Verband ehrenamtlich. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann den Mitgliedern des Vorstandes, der Prüfgruppe sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigung gilt mit der Genehmigung des Haushaltes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushalt eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.
Fahr- und Übernachtungskosten, sowie Tagegeld werden nach der durch den erweiterten Vorstand beschlossenen Reisekostenordnung des Landesverbandes erstattet.
8. Der Landesverband haftet Dritten gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 PRÜFGRUPPE

1. Die Prüfgruppe besteht aus drei Mitgliedern, die von der Landesdelegiertenversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied eines anderen Organs des Landesverbandes sein.
2. Die Mitglieder der Prüfgruppe wählen den Vorsitzenden der Prüfgruppe.
3. Die Prüfgruppe unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den erweiterten Vorstand oder den Vorstand.
4. Die Prüfgruppe ist gegenüber dem erweiterten Vorstand oder dem Vorstand nicht

weisungsberechtigt. Ihre Hinweise haben empfehlenden Charakter.

5. Die Arbeit der Prüfgruppe regelt sich nach einer von der Landesdelegiertenversammlung bestätigten Prüfungsordnung.
6. Der Prüfgruppe unterliegen die Rechnungsprüfung und die finanzielle Prüfung des materiellen Vermögens des Landesverbandes. Sie übt im Auftrag der Landesdelegiertenversammlung eine Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem erweiterten Vorstand und dem Vorstand zur Einhaltung der Satzung und Beschlüsse zu den Finanzen des Landesverbandes aus.
7. Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres erfolgt eine finanzielle Gesamtprüfung. Der Prüfungsbericht ist jährlich dem erweiterten Vorstand vorzulegen.
8. Der Landesdelegiertenversammlung ist ein schriftlicher Gesamtbericht zu übergeben.
9. Der Vorsitzende der Prüfgruppe oder ein Mitglied der Prüfgruppe haben das Recht zur Teilnahme an den Beratungen des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes.

§ 11 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung, die mit der Tagesordnung „Auflösung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.“ einzuberufen ist.
2. Für den Beschluss zur Auflösung des Landesverbandes ist mindestens eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Delegierten des Landesverbandes erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.
4. Das Restvermögen wird nach Ablauf eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle Funktionsbezeichnungen erfolgen unabhängig vom Geschlecht des Funktionsträgers.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind hierüber unverzüglich zu verständigen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, soll nicht die gesamte Satzung unwirksam werden. Anstelle der ungültigen Regelung soll dann eine dem Willen des erweiterten Vorstandes oder der gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Regelung wirksam werden.

4. Diese Satzung wurde am 26. November 2011 von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen und zuletzt geändert von der Landesdelegiertenversammlung am 27. Oktober 2018 und durch Vorstandsbeschluss vom 02.08.2019. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.